

gerichtlichen Hauptverhandlung. Durch seinen frist- und formgerecht eingelegten Einspruch nimmt der Angeklagte gestaltenden Einfluß auf das weitere Verfahren. Der Einspruch des Angeklagten (Rechtsbehelf) verhindert, daß der Strafbefehl rechtskräftig wird, bewirkt aber nicht, daß ein höheres Gericht für die Strafsache zuständig wird. Das Kreisgericht, das den Strafbefehl erließ, ist für die Hauptverhandlung zuständig. Bei **Versäumung der Einspruchsfrist** ist der Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung (vgl. § 79) zulässig. Ein verspätet erhobener Einspruch wird durch Beschluß als unzulässig verworfen, wenn der Angeklagte nicht Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung erlangt hat.

**2. Hauptverhandlung:** Die Hauptverhandlung ist kein zweitinstanzliches Verfahren. Ihr Beginn ist insoweit modifiziert, als anstelle der Verlesung eines Eröffnungsbeschlusses und eines Anklagevortrages die Verlesung des Strafbefehls sowie der Hinweis auf die frist- und formgerechte Einlegung des Einspruchs tritt. **Jede Straferhöhung ist verboten.** In der Hauptverhandlung ist auch über den rechtzeitig gestellten Schadensersatzantrag zu entscheiden.

## §275

### Ausbleiben des Angeklagten

**Bleibt der Angeklagte unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.**

Das Urteil mit dem der Einspruch **wegen unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten** in der Haupt Verhandlung verworfen wird, geht nicht auf die Sache selbst ein. In seiner Begründung wird dargelegt, in welchen Tatsachen das Gericht das Nichtvorliegen einer Entschuldigung oder die Unzulänglichkeit eines als Entschuldigung gemeinten Vorbringens des Angeklagten erblickt; dabei ist auf die Ordnungsgemäßheit der Ladung des Angeklagten und auf eine eventuelle Entschuldigungsmöglichkeit einzugehen.

## Neunter Abschnitt

### Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege

#### Vorbemerkung

Das Einspruchsverfahren gewährleistet in erster Linie die Rechte des von der Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege